

SLUB Dresden

zell1

Hist.  
Sax.K.  
17  
-10,50

m059 | MAG

Zell 1, m059, MAG1, P3

Hist. Sax. K. 17-10,50



es Durchlauchtigsten Churfür-  
stens zu Sachsen, und Marggra-  
fens in Ober und Nieder-Lausitz,  
der Zeit bestallter Ober-Amts-Ber-  
wesser im Marggraffthum Oberlausitz,  
Amthauptmann des Budisünischen  
Creyßes, auch Appellations-Rath,

Ich, Johann Wilhelm Traugott von  
Schönberg, auf Colm ꝛc.

Entbiethe denen Hoch- und Wohlgebohrnen,  
Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-  
edlen, Gestrengen und Besten, auch Edlen und  
Ehrenweihen, Grafen, Herren, Prælaten, denen  
von der Ritter- und Landschaft besagten Marg-  
graffthums Oberlausitz, sowohl auch denen Ehr-  
baren und Wohlweisen, Burgemeistern und Rath-  
mannen derer Städte daselbst, meine willige und  
freundliche Dienste, auch günstig und geneigte  
Willfahung, und gebe denen Herren, Denen-  
selben und euch, hierdurch zu vernehmen, was-  
maßen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sach-  
ßen, durch den bisherigen guten Erfolg, der im  
Jahre

Jahre 1772. bekanntlich angefangenen Cassen-  
Billets - Operation, Sich bewogen gefunden,  
derselben, in ein und dem andern, besonders aber  
durch Annehmung der Cassen-Billets zur Hälfte,  
auf alle und jede Churfürstl. administrierte und  
verpachtete Einkünfte, mit Inbegrif der Steuern,  
eine mehrere Erweiterung zu verschaffen,  
und des Endes, ein Erläuterungs-Edict, des,  
wegen sothaner Cassen-Billets, am 6ten May  
1772. emanirten Edicts ergehen, und unter  
Dero höchst eigenhändigen Unterschrift ausfertigen,  
auch zum Druck bringen lassen, nicht minder  
mit Uebersendung einiger Abdrücke hiervon,  
an Dero Ober-Amt anhero, unterm 30. Decbr.  
ai. præt. daß solches im Marggrafthum Oberlausitz  
des förderksamsten gewöhnlichermaßen publiciret,  
und zu jedermanns Wissenschaft befördert  
werden solle, rescribiret haben, welches von Wort  
zu Wort also lautet:

Ihrer zc.

I h r o

Chur = Fürstl. Durchl.

zu Sachsen, ꝛ. ꝛ.

Erläuterungs = Edict

wegen der

Passen = Billets.

De Dato Dresden, den 30. December, 1778.

Dresden, gedruckt und zu finden in der Chur = Fürstl. Sächsischen gnädigst privileg. Hof = Buchdruckerey.

zu 50

2 1 0

1811 = 1812

1813 = 1814

1815 = 1816

1817

1818 = 1819

1820 = 1821

1822 = 1823



**S**IR, Friedrich August,  
 von GOTTES Gnaden,  
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve,  
 Berg, Engern und Westphalen, des  
 Heiligen Römischen Reichs Erb-Mar-  
 schall und Chur-Fürst, Landgraf in  
 Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch  
 Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu  
 Magdeburg, Befürsteter Graf zu Hen-  
 neberg, Graf zu der Marck, Ravens-  
 berg, Barby und Hanau, Herr zu Ra-  
 venstein. &c. &c.

B

Thun

Thun kund und fügen zu wissen, wasmaassen Wir von dem, durch Unser Edict vom 6. May 1772. verordnetem Umlauf einer bestimmten Summe von Cassen-Billets eine so gute Wirkung zu verspüren gehabt haben, daß Wir diesen Umlauf zu erweitern, und den Cassen-Billets auf Unsere Einkünfte eine mehrere Anwendung zu verschaffen, für gemeinnützlich und den jetzigen Zeit-Umständen angemessen befinden.

In dieser Absicht erläutern Wir den 7ten 8ten und 9ten Sphum Unsers oberwehnten Edicts folgendergestalt:

### I.

Da nunmehr, nach dem Verfluß von mehr als sechs Jahren, eine hinlängliche Anzahl Cassen-Billets in den Umlauf gebracht worden ist, und, bey fernerer Verstärkung dieses Umlaufs, ein jeder Contribuent Gelegenheit finden kann, diejenigen Cassen-Billets, deren er zur Entrichtung seiner Abgaben bedarf, im Publico zu erlangen; So haben Wir vom 1sten April 1779. an für diejenigen, welche nichts destominder sich der Billets bey Unserm General-Accis- auch, soviel das Fürstenthum Quersfurth und die Stadt Leipzig betrifft, bey den Land-Accis-Einnahmen zu erholen fortfahren, ein Aufgeld von Sechs Pfennigen vom Thaler dergestalt verordnet, daß zwar an nur benannten Orten mit der Ausgabe der Cassen-Billets, Zug um Zug, gegen klingende Münze an die, welche dergleichen verlangen, fortgefahren, jedoch von den Empfängern der Billets, nebst deren vollem Werth, auch das vorgedachte Aufgeld von der gesetzten Zeit an entrichtet werde,



werde, wobey ein jeder sich selbst zuschreiben mag, wenn er, bey der ihm hierunter gegönnten gnugsamen Zeit und Gelegenheit, dergleichen Billets, zu Abführung seiner Abgaben in vortheilhafterer Weise zu erlangen sich nicht bemühet hat.

## 2.

Sind vom 1sten Jenner des in stehenden 1779sten Jahres an, nicht nur die im 8ten Sphen Unsers Edicts vom 6. May 1772. ausgedrückten Gattungen Unserer Einkünfte, sondern, mit deren Inbegrif, alle und jede Unsere Einkünfte, sie seyn administriret oder verpachtet, keine Gattung derselben ausgeschlossen, sobald die auf einmahl zu entrichtende Præstation oder Pachtgeld wenigstens Zwey Thaler, als das Duplum des niedrigsten Cassen-Billets beträgt, jedesmal, bey geraden Summen zur geraden, und bey ungeraden Summen zur kleinern Helfte der Thaler, in Cassen-Billets nothwendig abzuführen, und nur die andere Helfte in klingender Münze zu berichtigen, auch von Unsern Einnehmern und Rechnungsführern die Præstationes anders nicht als halb in klingender Münze und halb in Cassen-Billets anzunehmen, es wäre denn, daß ein Contribuent zu der von ihm zu entrichtenden Abgabe die erforderlichen Billets weder selbst hätte, noch bey einer Einnahme des Orts erlangen könnte, welchemfalls ihm gestattet werden soll, sein Præstandum ganz oder über die obgedachtermaßen festgesetzte Helfte in klingender Münze zu berichtigen, wannenhero auch die Einnahmen von denen Communen, welche Abgaben in folle für die ganze Communit abzuliefern haben, diese Ablieferung in keinen andern Sorten,

als wie die Abgaben von jedem Individual-Contribuenten nach vorstehender Vorschrift eingebracht werden können, begehren, folglich Cassen-Billets auf die Ablieferung nur in so weit fordern mögen, als die Individual-Contribuenten dergleichen zu entrichten schuldig gewesen sind, und solche obigem gemäß zu erlangen vermocht haben.

3.

Sind zwar unter denenjenigen Einkünften, auf welche künftig, wie icktgedacht, die Helfte in Cassen-Billets einzubringen ist, auch Unsere Steuer-Einkünfte aller Art, so wie alle und jede Unsere Cammer-Einkünfte mit begriffen.

Wir haben aber nichts destominder solche gemessenste Vorkehrungen getroffen, daß nicht nur alle Steuer- und Cammer-Credit-Cassen-Zahlungen, ferner wie bisher, in klingender Münze geleistet, sondern auch sonst wo auf baares Geld contrahiret ist, in klingender Münze bezahlt, annebst in allen denen Zahlungen, wo die Cassen-Billets bisher angewendet worden, solche Maasse gehalten werde, damit den Empfängern, in den Fällen, wo sie des vermehrten Umlaufs unerachtet, zur Auswechslung schreiten müsten, eine mehrere als die bisher übertragene Einbuße nicht zuwachse.

Da auch

4.

die durch osterwehntes Unser Edict vom 6. May 1772. bestimmte Summe in Cassen-Billets zwar damals so fort gefertigt

fertiget worden, jedoch zu der Zeit nicht durchgehends vollzogen werden können, und sich inzwischen mit einem Theil der verordneten Commissarien Veränderungen ereignet haben; So haben Wir anjeho

Unsere

Cammerherren, Carl von Beust,  
Legations-Rath, Carl Wilhelm Martens, und  
Commissions-Rath, Johann Friedrich Gürtlern,

der Commission beygesetzt, welche die zwar unterm 6. May 1772. datirten, jedoch bisher noch unvollendet gebliebenen Billets mit zu unterschreiben haben werden.

In allen übrigen, durch vorstehende Unsere Willensmeinung nicht ausdrücklich abgeänderten oder erläuterten Puncten verbleibet es vorjeho lediglich bey dem Inhalt Unsers oft angeführten Edicts vom 6. May 1772. nach allen denselben Puncten und Clauseln, und haben solchemnach so wie alle Unsere Vasallen und Unterthanen, also auch insbesondere Unsere sämtliche Finanz-Departemens und die solchen nachgesetzten, auch untergebenen Diener und Officianten, nicht minder in Fällen, die für sie gehörig, Unsere Landes- und andern Regierungen, Appellations- auch Ober- und Hof-Gerichte, in gleichen die Dicasteria Unserer Lande beyden, dem Edict vom 6. May 1772. und dessen gegenwärtiger Erläuterung, auch, so viel die Canzley- und Gerichts-Sporteln betrifft, Unserm Mandat, vom 4. Februar 1773. gehorsamst nachzugehen.

Zu

STAMPED AND SIGNED

Zu dessen allen Urkund haben Wir dieses Erläuterungs-  
Edictt eigenhändig unterschrieben und mit Vordruckung Unseres  
Chur- Secrets zu publiciren anbefohlen. Gegeben Dresden,  
den 30. December, 1778.

Friedrich August.



Adolph Heinrich Graf von Schönberg.

Rudolph von Büchau.



Wann nun dieser höchsten Willens-Meinung  
 in pflichtverbundensten Gehorsam nachzukommen  
 ist; Als will sothanes gnädigste Erläuterungs-  
 Edict, im Rahmen höchstgedachter Ihrer  
 Churfürstl. Durchl. meines gnädigsten  
 Herrns, und in aufhabender Ober-Amts-Ber-  
 wessung, Ich, denen Herren, Denenselben und  
 euch, durch gegenwärtiges gedrucktes Ober-  
 Amts-Patent gebührend intimiret und bekannt  
 gemacht haben, mit dem Ermahnen und Befehl,  
 daß Sie und ihr, in vorkommenden Fällen sich  
 selbst darnach gehorsamst achten, sothanes höch-  
 ste Erläuterungs-Edict unter ihrer Gerichts-  
 barkeit des fördersamsten publiciren, und solches  
 zu Jedermanns Wissenschaft bringen. Geben  
 auf <sup>der</sup> Churfürstl. Sächsl. Schloße Ortenburg  
 den 7. Januar. 1779.

Johann Wilhelm Traugott  
 von Schönberg.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

BRITANNIA  
FUNDATION  
1800

x

SLUB DRESDEN



3 1014573